



## **Regelungen zu Vergabe und Erwerb**

### **1. Definition**

Die DOG und der BVA bescheinigen Fachärztinnen und Fachärzten der Augenheilkunde mit einem Zertifikat, dass sie sich in Ergänzung zur Facharztkompetenz der Augenheilkunde besondere Qualifikationen in der Ophthalmopathologie erworben haben.

### **2. Ziel**

Objektiver Nachweis einer besonders hohen theoretischen und praktischen Kompetenz in der Beurteilung ophthalmopathologischer Gewebe.

### **3. Voraussetzung zum Erwerb des Zertifikats**

1. Facharztanerkennung im Fachgebiet der Augenheilkunde, Facharzt für Augenheilkunde
2. Regelmäßige ophthalmopathologische Tätigkeit für mind. 5 Jahre  
(Nachweis/Bescheinigung durch Laborleiter sowie Klinik-/Institutsleiter)
3. (Mit-)Befundung von mindestens 200 Präparaten/Jahr  
(Nachweis/Bescheinigung durch Laborleiter sowie Klinik-/Institutsleiter)
4. Weiterbildung in Form von Teilnahme an der DOP (mind. 3x aktiv mit eigenem Fall)
5. Besuch des Kurses Ophthalmopathologie auf der AAD oder EVER oder des Münchener Grundlagenkurses (Ausnahme: Ophthalmopathologische Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren. In diesem Fall Nachweis/Bescheinigung durch Klinik-/Institutsleiter)

### **4. entfällt**

### **5. Antragstellung**

Das Zertifikat "Ophthalmopathologie in der Augenheilkunde" wird nur auf Antrag vergeben. Anträge sind mit allen erforderlichen Nachweisen unter [geschaeftsstelle@dog.org](mailto:geschaeftsstelle@dog.org) einzureichen. Die Nachweise über die regelmäßige ophthalmopathologische Tätigkeit sind schriftlich von Laborleiter oder Klinik-/Institutsleiter im Sinne dieser Regelung zu unterzeichnen. Teil der Bestätigung muss die Versicherung des Laborleiters oder Klinik-/Institutsleiters sein, dass der Antragsteller die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Regelungen erfüllt.

### **6. Bearbeitungsgebühr**

Die Gebühr für das Zertifikat beträgt 150 € zzgl. 7 % MwSt.

Nach einer positiven Bewertung des Antrags senden wir Ihnen Ihr Zertifikat zusammen mit der Rechnung zu. Der Verwendungszweck der Überweisung muss den Nachnamen des Antragsstellers und den Zusatz „Zertifikat Ophthalmopathologie“ enthalten.

### **7. Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass dieses Zertifikat nur entsprechend der ärztlichen Berufsordnung (z.B. Praxisschilder, Briefköpfe, Drucksachen, Internet und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Medien) geführt werden darf, und dass diese Führung in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landesärztekammer.

**Zertifikat von DOG und BVA  
Ophthalmopathologie in der Augenheilkunde**

**Regelungen zu Vergabe und Erwerb**

München, 9.6.2009, überarbeitet 20.07.2023



**DOG**  
Deutsche Ophthalmologische  
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft  
der Augenärzte